

**Studien- und Prüfungsordnung für  
den Masterstudiengang  
„Inklusive Bildung“  
an der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik Berlin  
erstmals erlassen am 29.06.2021,  
erweitert 13.10.2021,  
erweitert 23.07.2025  
erweitert 27.02.2026**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Abschnitt: Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gleichstellung

**II. Abschnitt: Das Studium**

§ 3 Ziele des Studiums

§ 4 Dauer des Studiums

§ 5 Zugang zum Studium

§ 6 Immatrikulation

§ 7 Aufbau des Studiums

§ 8 Masterarbeit

**III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

## **I. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen für alle Studierenden im Masterstudiengang „Inklusive Bildung“ an der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (nachfolgend Hochschule). Sie gilt in Verbindung mit der jeweils aktuellen Fassung der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung der Hochschule.

### **§ 2 Gleichstellung**

Diese Ordnung ist in gendergerechter Sprache verfasst. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ohne Unterschied für alle Menschen im Sinne von Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

## **II. Abschnitt: Das Studium**

### **§ 3 Ziele des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang „Inklusive Bildung“ basiert auf den Disziplinen der Pädagogik, der Bildungswissenschaften, der Sprachbildung/Deutschunterricht, der mathematisch-logischen Bildung/Matheunterricht, der Sonderpädagogik sowie der Alltagsbildung/Sachunterricht und weiterer fachlicher Disziplinen. Zentrale Theorien, Prinzipien und Methoden dieser Disziplinen werden durch Fachliteratur und Forschung vertieft bearbeitet.

(2) Ziel des Studiengangs ist es, Lern- und Entwicklungsprozesse von Kindern pädagogisch, lerntheoretisch und entwicklungspsychologisch begründet sowie unter Berücksichtigung von Heterogenität im Kontext von Inklusion differenziert zu planen, zu gestalten, zu begleiten, zu analysieren und zu evaluieren.

(3) Der Studiengang ist ein Masterstudium mit fachwissenschaftlichen, forschungsbasierten und anwendungsbezogenen Gegenständen der Pädagogik und Bildungswissenschaften für das Berufs- und Handlungsfeld der (Ganztags-)Schule, der Vorschule, der außerschulischen Bildung und anderer Bildungsorte für Kinder. Dabei stehen die Entwicklung eines

professionellen Berufsverständnisses, einer transprofessionellen pädagogischen Arbeit, die Gestaltung pädagogischer Lernsituationen, die Beratung und Intervention sowie die Verwirklichung von Inklusion und Partizipation im Vordergrund.

(4) Die Studierenden qualifizieren sich in diesem Studium grundsätzlich auch weiter, um Leitungs- bzw. Führungsaufgaben im Kontext von Bildung und der Gestaltung von Inklusion professionell wahrzunehmen. Durch das Wissen und die entwickelten Kompetenzen können sie bestehende Ansätze in der Praxis weiterentwickeln.

(5) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Module aus Reihe a und c kann temporär – sofern entsprechende bundeslandspezifische Regelungen bestehen – als Qualifizierung für die Aufnahme des (berufsbegleitenden) Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt nach Einzelfallprüfung durch die für Bildung zuständige Landesbehörde und kann nur vorgenommen werden, wenn ein erhöhter und spezifischer Lehrkräftebedarf gegeben ist. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Module aus der Reihe b qualifiziert gegebenenfalls in einzelnen Bundesländern für eine Unterrichtsgenehmigung an Schulen in freier Trägerschaft.

#### **§ 4 Dauer des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester im Umfang von 120 ECTS. Eine Ausweitung des Studiums ist gemäß dem Flex-Modell der Hochschule möglich.

(2) Die Absolvierung des Studiums ist gebunden an ein während der Studienzeit vorhandenes Arbeitsverhältnis, um den Theorie-Praxis-Transfer der Studieninhalte zu gewährleisten (1193 Stunden berufspraktische Anteile). Das Arbeitsfeld muss es zulassen, dass Bildungsangebote mit Kindern und Jugendlichen geplant, durchgeführt, entwickelt und evaluiert werden können.

(3) Studienbeginn kann das Sommer- oder Wintersemester sein. Voraussetzung dafür ist das Zustandekommen einer ausreichenden Studierendenanzahl.

(4) Die Lage und Verteilung der Zeiträume für Lehrveranstaltungen orientieren sich am zeitlichen Ablauf des Schuljahres für den Regelschulbereich in den Ländern Berlin/Brandenburg für die Module der Reihen a und c sowie des Landes Schleswig-Holstein

für die Module der Reihe b. Als Lehrveranstaltungsfreie Zeiten gelten in der Regel ausgewählte Zeiten der Schulferien in den Ländern Berlin/Brandenburg bzw. Schleswig-Holstein.

## **§ 5 Zugang zum Studium**

Die Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang sind in der Zulassungsordnung der Hochschule vom 04.12.2019 sowie in der Erweiterung vom 09.06.2021 geregelt.

## **§ 6 Immatrikulation**

Mit der Immatrikulation wird die/der Studienbewerber\_in zur/zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten ein.

## **§ 7 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 14 Module inkl. Masterarbeit. Darüber hinaus wird die während des Studiums vorliegende bzw. ausgeübte Berufstätigkeit in einem pädagogischen Arbeitsfeld im zulässigen Umfang auf zu erbringende Studienleistungen im Sinne von berufspraktischen Studien angerechnet. Näheres regelt das Praxishandbuch.

(2) Der Umfang der angebotenen bzw. zu erbringenden Studienleistungen ist im veröffentlichten Modulhandbuch zum Studium dargelegt.

(3) In der Regelstudienzeit (§ 5) können insgesamt 120 ECTS in 3600 Stunden erworben werden. Davon sind 876 Stunden in obligatorischen Präsenz- und Onlineseminaren sowie im Rahmen von Online-Arbeit zu erbringen. Weitere 1531 Stunden werden im Selbststudium und 1193 Stunden im Rahmen der berufspraktischen Studien erbracht.

(4) Der studentische Workload wird mit 30 h je ECTS berechnet.

## Modulübersicht

Modul	Titel	ECTS	Prüfungsleistung
1a	Teilhabe schaffen, Barrieren beseitigen, Übergänge gelingen lassen	5	Studienleistung
1b	Entwicklung und Sozialisation im Bildungskontext: Theorien, Prozesse und pädagogische Implikationen	5	Studienleistung
2a	Inklusive Bildung und resilienz sensible Arbeit	5	mündliche Prüfung
2b	Beruf und Rolle der Lehrperson: Zwischen Bildungsauftrag, Beziehungsgestaltung und Selbstführung	5	mündliche Prüfung
3a	Literalität als Lernziel zur Lebensgestaltung	10	Projektarbeit
3b	Rechtssicherheit im Schulalltag: Grundlagen für Lehrkräfte	10	Projektarbeit
4a	Sprache als Schlüssel zur Teilhabe	10	Studienleistung
4b	Kommunikative Kompetenz und Sprachbildung im Unterricht	10	Studienleistung
5a	Pädagogische Grundlagen und Schwerpunkte der Sprachförderung	10	Referat
5b	Lernwirksamer Unterricht: Didaktische Prinzipien und methodische Vielfalt	10	Referat
6a	Pädagogische Grundlagen inklusiver sachkundlicher Bildung	10	Hausarbeit
6b	Diagnostische Kompetenz im Lehrerberuf: Lernstände erkennen – Lernprozesse fördern	10	Hausarbeit
6c	Professionalisierung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	10	Hausarbeit
7a	Inklusive Bildung und Nachhaltigkeit	10	Klausur
7b	Pädagogik im Wandel – Bildung und Erziehung neu denken	10	Klausur
7c	Professionalisierung im Förderschwerpunkt Lernen	10	Klausur
8a	Arithmetik und Geometrie im Alltag	10	Portfolio
8b	Fördern statt ausgrenzen: Wege zur inklusiven Bildung	10	Portfolio

9a	Pädagogische Grundlagen inklusiver mathematischer Bildung	10	Hausarbeit
9b	Fachdidaktik im Dialog – Disziplinen, Methoden, Medien	10	Hausarbeit
10a	Mathematik mit Kindern digital	10	Studienleistung
10b	Digitale Lernwelten gestalten	10	Studienleistung
11a	Sprachsensible Bildung im fachübergreifenden Diskurs	5	Portfolio
11b	Motivation als Schlüssel zu nachhaltigem Lernen	5	Portfolio
12a	Grundlagen- und Praxisforschung in der Bildungs- und Sozialwissenschaft	5	Portfolio
12b	Kolloquium: Bildungsforschung im Blick	5	Portfolio
13a	Mentoring: Evaluations- und Projektstudien	5	Hausarbeit
13b	Schulentwicklung für eine inklusive und nachhaltige Bildung	5	Hausarbeit
14a/b	Masterarbeit	15	Masterarbeit
		<b>120</b>	

(5) Bei erfolgreicher Absolvierung aller erforderlichen Studienmodule, dem Bestehen der entsprechenden Modulprüfungen und der positiven Bewertung der Masterarbeit erwirbt die/der Studierende den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) im Studiengang „Inklusive Bildung“. Hat der/die Studierende die Module der Reihen a und/oder c belegt, wird auf dem Zeugnis Studiengang „Inklusive Bildung“ mit dem Schwerpunkt „Pädagogik im Elementar- und Primarbereich“ vermerkt. Hat der/die Studierende die Module der Reihe b belegt, wird auf dem Zeugnis Studiengang „Inklusive Bildung“ mit dem Schwerpunkt „Pädagogik im Primar- und Sekundarbereich“ vermerkt.

## § 8 Masterarbeit

(1) Wird der Masterstudiengang in 4 Semestern absolviert, ist die Masterarbeit im 4. Semester zu schreiben. Wird der Masterstudiengang in 5 Semestern absolviert, ist die Masterarbeit im 5. Semester zu schreiben (usw., d.h. jeweils im letzten Studiensemester). In diesem jeweils letzten Semester wird für die Masterarbeit ein Zeitvolumen von 450 Stunden eingeplant (15 ECTS). Die Disputation der Masterarbeit wird hier inkludiert. Die verbleibende Zeit wird für die Erstellung der Arbeit veranschlagt.

(2) Der Prüfungsausschuss regelt den Zeitraum der Abschlussarbeit.

(3) Unabhängig von der Anzahl der Semester als Studienzeit gilt in jedem Fall, dass die Studierenden erst dann in den Prozess der Masterarbeit einsteigen dürfen, sofern sie mindestens 90 ECTS erworben haben und dies nachweisen können. Das Orientierungsstudium im Rahmen der Module der Reihen a und/oder c und die darin erhaltenen ECTS zählen darunter nicht.

(4) Ein/e Zweitgutachter\_in kann selbst vom/von der Studierenden gewählt oder vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Trägt der/die Studierende keine/n Zweitgutachter\_in ein, entscheidet dies der Prüfungsausschuss.

(5) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung und die Abschlussarbeit des Studiengangs. Die Masterarbeit ist eigens für diesen Studiengang und damit inhaltlich mit einer Verbindung zum Thema der „Inklusiven Bildung“ anzufertigen. Die Arbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat\_in im Masterstudium erweiterte und vertiefte Fachkompetenzen erworben hat, Theorie und Empirie zu verbinden vermag und fähig ist, eine stärker forschungs- und/oder stärker anwendungsorientierte Problemstellung auf fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und/oder bildungswissenschaftlicher bzw. inklusions- oder förderpädagogischer Grundlage mit fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und/oder bildungswissenschaftlichen bzw. inklusions- oder förderpädagogischen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und die Ergebnisse in formal, sprachlich und sachlich überzeugender Weise darzustellen. Das Thema ist beim Prüfungsausschuss in einer Frist von vier Wochen zu beantragen.

(6) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Das Thema der Masterarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand müssen sich am Umfang orientieren, der inklusive der Disputation 15 Leistungspunkte umfasst (vgl. Rahmenprüfungsordnung §29). Daher sind Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit entsprechend zu begrenzen.

(7) Die Masterarbeit ist als Ausdruck gebunden in einem Exemplar sowie digital als PDF-Datei per Mailanhang oder auf einem USB-Stick vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen.

Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Der Umfang der Arbeit soll in der Regel bei 60 Seiten DIN A 4 liegen. Dabei werden das Deckblatt, das Inhaltsverzeichnis und der Anhang nicht mitgezählt. Am Schluss der Arbeit hat der/die Kandidat\_in zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Dazu ist die in der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ARPO) in § 19 Pkt. 7 festgelegte Eigenständigkeitserklärung anzufügen.

(8) Versäumt der/die Kandidat\_in die Abgabefrist schuldhaft, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle der Säumnis aus Krankheit wird eine Fristverlängerung gegeben. Liegt ein anderer wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem/der Betreuer\_in vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eine Fristverlängerung gewähren; der für die Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich dem/der Betreuer:in angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Fristverlängerung wird für max. 8 Wochen gewährt.

(9) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer\_innen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu prüfen und zu bewerten. Die/der erste Prüfer\_in ist grundsätzlich die/der Betreuer\_in. Die Arbeit ist von den Prüfer\_innen innerhalb von 2 Monaten zu bewerten und zu benoten. Die Prüfer\_innen begutachten die Arbeit schriftlich und begründen ihre Benotungen. Beträgt die Differenz bei der Benotung mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritter Prüfer\_in bestellt. Bewerten zwei der dann drei Prüfer\_innen die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so lautet die Endnote der Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0). Anderenfalls wird die Endnote der Arbeit aus dem nach der ersten Kommastelle ohne vorherige Rundung abgeschnittenen arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur zweimal wiederholt werden.

(10) Das Thema kann durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsausschuss einmal zurückgegeben werden. Die entsprechende Erklärung muss bis zum Ende des ersten Monats

der Bearbeitungszeit eingehen. Wird ein Thema zurückgegeben, so endet die Leistungserfassung ohne Bewertung.

(11) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss nach Abgabe der Arbeit eine Disputation an. Die Disputation findet nur statt, wenn die Arbeit mindestens mit der Endnote „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet worden ist. Die Disputation wird von einer Prüfungskommission bewertet. Die Prüfungskommission besteht aus den Prüfer\_innen. Die Disputation umfasst einen mind. 10-minütigen mündlichen Vortrag und ein mind. 20-minütiges Prüfungsgespräch; sie sollte zwischen 30 und 45 min dauern; sie ist zu protokollieren. Sie kann im Fall einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Disputation findet hochschulöffentlich statt; auf Antrag der Studierenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(12) Die Bewertung der Disputation geht zu 25 Prozent in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

Die Bewertung der Master-Arbeit geht mit 20% in die Gewichtung der Gesamtnote ein.

(13) Die Masterarbeit ist eine Arbeit in deutscher Sprache. Mit Zustimmung der/des Betreuer\_in kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden. Ist die Arbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

### **III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

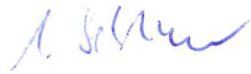
#### **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Inklusive Bildung (M.A.) in der vom Akademischen Senat der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik am 10.05.2025 beschlossenen und von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege mit Schreiben vom 19.05 2026 genehmigten Fassung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Inklusive Bildung im Elementar- und Primarbereich“ aufgenommen haben, können nach dem Vorliegen der Genehmigung gemäß

Absatz (1) ihr Studium gemäß dieser Ordnung fortführen und abschließen. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag an das Prüfungsamt der Hochschule zu richten.

Berlin, den 10.05.2026



Prof. Dr. G. Schlimper

Präsidentin der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik